
GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der
InCity Immobilien AG
und
der Geschäftsführung der
KBD Grundbesitz GmbH
nach § 293a AktG
zum
Gewinnabführungsvertrag

1. Einleitung

Am 20. Oktober 2014 haben die InCity Immobilien AG mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 90797 („**Organträgerin**“) und die KBD Grundbesitz GmbH mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 61602 („**Organgesellschaft**“) einen Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abgeschlossen, in dem sich die Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Organträgerin verpflichtet. Die Organträgerin wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme. Dieser Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Hauptversammlung der Organträgerin wird am 4. Dezember 2014 um ihre Zustimmung gebeten werden. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird bis spätestens zum 4. Dezember 2014 ebenfalls um ihre Zustimmung gebeten werden. Hintergrund der noch ausstehenden Zustimmung sind organisatorische Anforderungen auf Seiten der Minderheitsgesellschafterin (vgl. Ziffer 2.2).

Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Organträgerin und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz (AktG) (analog) den folgenden Bericht.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind die InCity Immobilien AG und die KBD Grundbesitz GmbH.

2.1 InCity Immobilien AG

Die Organträgerin ist die Obergesellschaft des InCity Konzerns. Der InCity Konzern realisiert in den Metropolregionen Deutschlands über Partnerschaftsmodelle mit regionalen Projektentwicklern Neubauprojekte in den Bereichen Wohnen und Gewerbe. Daneben investiert der InCity Konzern in den Aufbau eines Bestands ausgewählter Renditeimmobilien im Raum

Frankfurt am Main und Berlin. Im Vordergrund des Portfolioaufbaus stehen Objekte mit einer Anfangsrendite ab 5,5%, die auf Grund ihrer Lage und Objektqualität eine langfristige Wertstabilität bieten.

Die Aktien der InCity Immobilien AG sind in den Entry Standard, einem Teilbereich des Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse, einbezogen.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Projektentwicklungsgesellschaften sowie die Verwaltung und der Vertrieb von Immobilien, die Projektentwicklung und -konzeption sowie die Beratung jeglicher Art, insbesondere im Zusammenhang mit Immobilienprojekten. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die gesetzlich einer Erlaubnis bedürfen, insbesondere nach § 34c Gewerbeordnung (GewO), dem Rechtsdienstleistungsgesetz, dem Steuerberatungsgesetz oder dem Kreditwesengesetz.

Mitglieder des Vorstands der Organträgerin sind die Herren Jürgen Oppelt (Vorsitzender) und Michael Freund.

Die Organträgerin wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Das Geschäftsjahr der Organträgerin entspricht dem Kalenderjahr. Die Organträgerin ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2.2 KBD Grundbesitz GmbH

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, die Nutzung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, deren Veräußerung, sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte im In- und Ausland; ferner die Ausführung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Betreuung des eigenen Grundbesitzes und die Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens.

Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die eine Genehmigung nach § 34 c GewO oder einer sonstigen von einem Gesetz oder einer Verordnung geforderten Genehmigung bedürfen.

Die Organgesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in insgesamt zwei Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von EUR 23.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 1) und EUR 1.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 2). Den Geschäftsanteil Nr. 1 hält die Organträgerin, den Geschäftsanteil Nr. 2 hält derzeit die FirstRand Bank Limited, 4 Merchant Place, Corner Fredman Drive and Rivonia Road, Sandton, Südafrika. Die Abtretung des Geschäftsanteils Nr. 2 an die Organträgerin soll noch vor dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft über den Vertrag erfolgen, so dass dann die Organträgerin beide vorgenannten Geschäftsanteile hält und die Organgesellschaft eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Organträgerin ist. Falls aufgrund organisatorischer Erfordernisse bei der Minderheitsgesellschafterin diese Abtretung wider Erwarten nicht rechtzeitig bis zur Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft erfolgen kann, wird die Minderheitsgesellschafterin bis dahin zumindest auf einen Ausgleich (§ 304 AktG) und ein Abfindungsangebot (§ 305 AktG) verzichten. In beiden Alternativen wären entsprechend § 3 des Vertrages kein Ausgleich und keine Abfindung geschuldet.

Geschäftsführer der Organgesellschaft ist Herr Frank Lehmann.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Organgesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Organgesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages; Auswirkungen des Vertrages

Die Organträgerin hält die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Organgesellschaft. Damit besteht durch Abschluss des Vertrages die Möglichkeit, sowohl eine körperschaft- als auch eine gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu begründen. Aufgrund dieses Organverhältnisses werden Gewinne

und Verluste der KBD Grundbesitz GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der InCity Immobilien AG als Organträgerin steuerlich zugerechnet. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Gewinne der Organgesellschaft könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der Organgesellschaft der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Organgesellschaft ist nach Maßgabe von Ziffer 1 des Vertrags zur Gewinnabführung an die Organträgerin und die Organträgerin nach Maßgabe von Ziffer 2 des Vertrages zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft verpflichtet.

Der Abschluss des Vertrages hat keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften zur Folge.

Abgesehen von der Verpflichtung zur Verlustübernahme der Organträgerin ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Organträgerin aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil ein Ausgleich und eine Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden (vgl. hierzu noch näher in Ziffer 5 am Ende).

4. Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrages ist entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der KBD Grundbesitz GmbH als Organgesellschaft und der InCity Immobilien AG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. hierzu Ziffer 3) nur dadurch realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der Organträgerin verrechnet werden können.

Ein Beherrschungsvertrag entsprechend § 291 Absatz 1 Satz 1 AktG sowie ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sind als Alternativen nicht angezeigt, da durch einen reinen Beherrschungsvertrag keine zusammengefasste Besteuerung der Vertragsparteien erreicht werden kann und im Übrigen eine Weisung der Organträgerin an die Geschäftsführung einer GmbH auch durch Gesellschafterbeschluss erfolgen kann.

Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was jedoch nicht gewollt ist.

5. Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Absatz 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und ist in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft einzutragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

Gewinnabführung (Ziffer 1)

Ziffer 1.1 Satz 1 des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns an die andere Vertragspartei. Danach verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft zwischen den Vertragsparteien ist dies entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in Ziffer 1.2 und 1.3 des Vertrages beschrieben. Ziffer 1.1 Satz 2 des Vertrages stellt jedoch insoweit klar, dass § 301 AktG neben und vorrangig zu Ziffer 1.2 und 1.3 des Vertrages entsprechend gilt. Die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung wird dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen.

Nach Ziffer 1.2 des Vertrages kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Absatz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei

vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Organgesellschaft an die Organträgerin abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind nach der Regelung in Ziffer 1.3 des Vertrages auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Nach Ziffer 1.4 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag nach Ziffer 4.2 des Vertrages wirksam wird.

Verlustübernahme (Ziffer 2)

Ziffer 2 des Vertrages regelt die Verpflichtung der Organträgerin zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft durch eine dynamische Verweisung auf die gesetzliche Verlustausgleichspflicht in § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Hintergrund dieser dynamischen Verweisung ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I, S. 285). Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch dann anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklichen Verweis (und keine wörtliche Wiedergabe) auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Die Verweisung muss zudem dynamisch sein, d.h. auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG verweisen. Nimmt der Gesetzge-

ber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Vertrag auch im Verhältnis zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft.

Nach der gegenwärtigen Fassung von § 302 AktG ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst - also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht - entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. Diese Verpflichtung der Organträgerin gilt nur, soweit dieser sonst entstehende Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen Verlustausgleich insoweit durch Ausgleichsleistungen der Organträgerin herbeizuführen.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die InCity Immobilien AG als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der KBD Grundbesitz GmbH als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG).

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Der Anspruch auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrages entsteht nach Ziffer 2.2 des Vertrages zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag nach Ziffer 4.2 des Vertrages wirksam wird.

Ausgleich und Abfindung (Ziffer 3)

Die Organträgerin wird voraussichtlich noch vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft unmittelbare Alleingesellschafterin der Organgesellschaft. Außenstehende Gesellschafter wären damit nicht vorhanden (§ 304 Absatz 1 Satz 3 AktG). Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß den §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren.

Soweit die Abtretung des Geschäftsanteils Nr. 2 an die Organträgerin nicht rechtzeitig erfolgt, ist die Organträgerin dennoch nicht verpflichtet, an die außenstehende Gesellschafterin der Organgesellschaft, die FirstRand Bank Limited, einen angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG zu leisten oder deren Geschäftsanteile gegen eine angemessene Abfindung nach § 305 AktG zu erwerben. Die FirstRand Bank Limited wird in einem Gesellschafterbeschluss der Organgesellschaft einstimmig mit der Organträgerin ihre Zustimmung zum Abschluss des Vertrages erklären und darüber hinaus ausdrücklich auf Ausgleich und Abfindung verzichten.

In keinem der aufgezeigten Alternativszenarien bedarf es einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG, und Vorlage eines Prüfungsberichts nach § 293e AktG. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und nach einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Wirksamkeit und Dauer (Ziffer 4)

Ziffer 4.1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft bedarf.

Ziffer 4.2 Satz 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird. Der Vertrag gilt nach Ziffer 4.2 Satz 2 rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Nach Ziffer 4.3 des Vertrages wird der Vertrag, soweit er nicht zuvor gesetzlich zwingend endet, auf die Dauer von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam wird, fest geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Das vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Absatz 3 AktG.

Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt nach Ziffer 4.4 des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass der Vertrag im Falle eines wichtigen Grundes auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf Jahren fristlos gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Insolvenz, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung, bei Betrug oder anderen gesetzwidrigen Maßnahmen einer Vertragspartei, bei Verlust der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien.

Für den Fall, dass wider aller Erwartung die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß Ziffer 4.3 Satz 1 des Vertrages steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt werden, regelt Ziffer 4.5 vorsorglich die zeitliche Verschiebung des Beginns der Mindestlaufzeit von fünf Jahren, um die Einhaltung dieser steuerlichen Wirksamkeitsvorgabe zu gewährleisten.

Schlussbestimmungen (Ziffer 5)

Bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Vertrages sind gemäß Ziffer 5.1 des Vertrages die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Ziffer 5.2 des Vertrages enthält eine übliche sogenannte Salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

Ziffer 5.3 des Vertrages stellt klar, dass Änderungen des Vertrages der Schriftform bedürfen und weitergehende Formerfordernisse nach § 295 AktG unberührt bleiben.

Erfüllungsort und Gerichtstand ist nach Ziffer 5.4 des Vertrages für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.

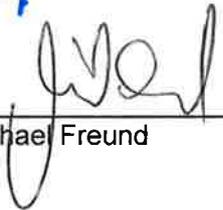
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die InCity Immobilien AG als auch für die KBD Grundbesitz GmbH vorteilhaft ist.

Vorstand der InCity Immobilien AG



Jürgen Oppelt

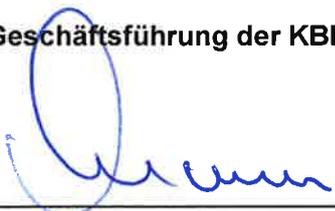
Frankfurt, 20. Oktober 2014



Michael Freund

Frankfurt, 20. Oktober 2014

Geschäftsführung der KBD Grundbesitz GmbH



Frank Lehmann

Frankfurt, 20. Oktober 2014